

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
 Verfassungsdienst



Datum	6. Juni 2018
Zahl	01-VD-BG-9939/6-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
Entwurf des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK; Stellungnahme

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtungen@bmqf.gv.at

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. Mai 2018 übermittelten Entwurf eines des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK, darf folgende Stellungnahme übermittelt werden:

Die Bestimmung des § 62 Abs. 4 ÄrzteG sollte in Hinblick auf eine einheitliche Rechtsgestaltung an jene des §46 Abs. 4 ZÄG angeglichen werden, wonach *auch bei Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft* nach der Strafprozessordnung *über Ärztinnen/Ärzte* eine dahingehende *Verständigungspflicht* der Gerichte gegenüber der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann im Ärztegesetz normiert wird.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend ausgeführt, dass gemäß § 46 Abs. 6 ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, idgF, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen die vorläufige Untersagung der zahnärztlichen Berufsausübung ex lege ausgeschlossen ist. Eine korrespondierende Norm findet sich jedoch – trotz des gleichen Regelungszweckes – nicht in der Parallelbestimmung des § 62 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, idgF.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
 Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen

4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Klub der Liste Pilz
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 4 und 5



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.